

Bundesrathsbeschluss

in

Sachen des Rekurses des Jakob Studer, Mezger und
Wirth in Subingen, betreffend Vollzug eines Injurien=
urtheils.

(Vom 27. Juli 1866.)

Der schweizerische Bundesrath

hat

in Sachen des Jakob Studer, Mezger und Wirth zu Subingen,
Kts. Solothurn, betreffend Vollzug eines Injurienurtheils ;

nach angehörtem Berichte des Justiz- und Polizeidepartements und
nach Einsicht der Akten, woraus sich ergeben :

1. Am 18. April 1865 wurde Rekurrent Jakob Studer auf
seiner Reise mit der Eisenbahn von Solothurn nach Subingen auf
solothurnischem Gebiete von Gottlieb Eggimann, Wirth, in Klein=
dietwyl, Kts. Bern, und auf seiner Weiterreise von Subingen nach
Inkwyl, ebenfalls auf dem Territorium des Kantons Solothurn, von
Jakob Nyser, Fuhrmann von Huttwyl, in Gegenwart eines zahl=
reichen Publikums, injurirt, d. h. der Tödtung eines Mannes, (Poli=
zeidirektor Perret von Chaux-de-Fonds) verdächtig gemacht, welcher vor
einigen Jahren auf dem Bahnhofs zu Subingen todt gefunden worden,
jedoch nach einem einstimmigen Gutachten des Sanitätskollegiums des

Kantons Solothurn in Folge eines Schlaganfalles gestorben war, weshalb der damals in Untersuchung gezogene heutige Rekurrent Jakob Studer mit Entschädigung freigesprochen worden war.

Rekurrent reichte deshalb am 30. Mai 1865 gegen diese beiden Injurianten bei dem solothurnischen Amtsgerichte Bucheggberg-Kriegstetten eine Klage ein mit folgendem Rechtsbegehren:

Die Beklagten seien zur Satisfaktion zu verurtheilen, und zwar:

- 1) sei die Ehrbeleidigung gerichtlich aufzuheben;
- 2) seien die Beklagten angemessen zu bestrafen;
- 3) seien dieselben zu einer Entschädigung von je Fr. 500 an den Kläger zu verfallen unter Kostenfolge.

Die Beklagten wurden hierauf auf den 20. Juni 1865 vor die Audienz des Amtsgerichtspräsidenten von Bucheggberg-Kriegstetten in Solothurn zur Instruktion des Prozesses peremptorisch vorgeladen (laut Bescheinigung vom 10. Juni 1865), erschienen aber nicht, in Folge dessen Tag zum Abspruch auf den 28. Juni 1865 angesetzt wurde; allein auch dieser zweiten peremptorischen Vorladung leisteten die Beklagten keine Folge, worauf das Amtsgericht an diesem Tage, in Anwendung von § 1394 des Zivilgesetzbuches und von §§ 90 und 167 der Prozeßordnung, die Beklagten in contumaciam verurtheilte wie folgt:

- 1) den Jakob Nyser zu einer Geldbuße von Fr. 100 zuhanden des Staates Solothurn, zu Fr. 500 Entschädigung und Fr. 45. 50 Kosten an den Kläger;
- 2) den Gottlieb Eggmann zu einer solchen Buße von Fr. 50; ebenfalls zu einer Entschädigung von Fr. 500 und Fr. 47. 40 Kosten gegenüber dem Kläger.

Bei der Beurtheilung der Kompetenzfrage zog das Amtsgericht in Betracht:

Die Prozeßordnung des Kantons Solothurn schreibe für Injurienstreitsachen ein gemischtes Verfahren vor in der Form eines Zivilprozesses mit Klagerecht auf Bestrafung (§§ 102, 103 uff. der Prozeßordnung und § 1398 des solothurnischen Zivilgesetzbuches). Ferner nach § 24 der Prozeßordnung sei der Gerichtsstand nach Wahl des Klägers bei derjenigen Gerichtsbehörde, in deren Bezirk der Verantwortliche wohne oder wo die Injurie stattgefunden habe. Diese Vorschrift stehe nicht im Widerspruche mit Art. 50 der Bundesverfassung, indem derselbe bloß für persönliche Ansprachen das *forum domicilii* als Norm aufstelle, während nach der solothurnischen Gesetzgebung bei prozeßualischer Geltendmachung der Injurienklagen die mit dem Satisfaktions- und Bestrafungsbegehren verbundene Entschädigungsforderung, welche letztere allerdings eine persönliche Ansprache bilden würde, als konnex mit jenem

Begehren betrachtet werden müsse, indem ein getrenntes Forum für gesetzlich gestattete zusammengehörige Rechtsbegehren wohl nicht im Sinne der zitierten Verfassungsbestimmung liege, und endlich in Betracht, daß die Injurie im Kanton Solothurn, und zwar in der Gegend Subingen stattgefunden habe.

2. Für die ihm durch diese Kontumazurtheile zugesprochenen Entschädigungs- und Kostenbeträge erließ der heutige Rekurrent Jakob Studer am 21. Juli 1865 an beide Verurtheilte rechtliche Zahlungsaufforderungen, worauf Widerspruch erfolgte.

Unterm 7/9. August 1865 stellte dann Jakob Studer an den Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern das Gesuch um Bewilligung des Vollzuges der erwähnten Urtheile, welches Gesuch gemäß § 391 des bernischen Zivilprozesses den Beklagten zur Vernehmung mitgetheilt wurde. Diese verlangten die Abweisung des Exequaturbegehrens unter Hinweisung auf Art. 50 der Bundesverfassung, und gestützt auf folgende weitere Begründung:

Der § 1394 des solothurnischen Zivilgesetzbuches bestimme allerdings, daß der Beleidigte vom Injurianten in den durch diese Gesetzesstelle normirten Fällen Genugthuung verlangen könne. Allein diese Gesetzesstelle sei eben nicht etwa im solothurnischen Strafgesetzbuch, sondern im Zivilrecht, und zwar im dritten Titel, der von der Entstehung zivilrechtlicher Forderungen und Verbindlichkeiten durch Beschädigung handle, enthalten. Es gehe deshalb schon hieraus hervor, daß, wenn auch der Beleidigte die Verhängung einer Buße verlangen könne, der Zivilanspruch, resp. das Begehren auf Genugthuung, immerhin die Hauptsache bilde, und das damit verbundene Strafurtheil nur als Accessorium betrachtet werden müsse. Der § 1398 des solothurnischen Sachenrechtes bestimme denn auch, daß in diesen Fällen der Richter vorerst die Beleidigung für aufgehoben zu erklären, sodann dem Beleidigten für den angeblich erlittenen Nachtheil einen Schadenersatz zuzusprechen und erst hierauf eine Strafe auszusprechen habe. Hätte der Gesetzgeber die Strafe als das Wesentlichste betrachtet, so würde er vorerst das ganze Kapitel über die Injurien im Strafkodex aufgenommen oder doch wenigstens den Pönalsfolgen den zivilrechtlichen Nachtheilen im Zivilkodex vorausgeschickt haben. Die im solothurnischen Gesetzbuche vorgesehene Wahl des Gerichtsstandes durch den Kläger gelte offenbar nur für diejenigen Fälle, wo sowohl der Kläger als der Beklagte im gleichen Kanton, d. h. im Kanton Solothurn wohnen; für Auswärtige dagegen mache die Natur der Genugthuung, das persönliche Forderungsrecht, unwiderrufliche Regel für die Bestimmung des Gerichtsstandes. In Uebereinstimmung mit den Vorschriften des Zivilrechts bestimme denn auch der § 24 des solothurnischen Zivilprozeßverfahrens, daß Ehrverletzungen auf dem Zivilwege und nicht auf dem Strafwege einzuklagen

seien, woraus wieder hervorgehe, daß die aus einer Injurie herzuleitenden Ansprüche des Klägers als wesentlich persönlich aufgefaßt werden, wie denn auch das solothurnische Amtsgericht selbst zugestehet, daß Injurienstreitsachen in Form eines Zivilprozesses eingeklagt werden müssen. In Berücksichtigung und Anerkennung dieser Grundsätze habe denn auch Studer seine Ansprüche gegen Eggimann und Myser ebenfalls auf dem Zivilwege geltend zu machen gesucht und dadurch unzweideutig anerkannt, daß es sich dabei um die Realisirung einer persönlichen Ansprache handle, wie der Art. 50 der Bundesverfassung dies vorsehe. Die schweizerische Rechtspraxis habe den Grundsatz, daß persönliche Forderungen am Wohnorte des Beklagten geltend gemacht werden müssen, auch schon lange in solchen Fällen angewendet, wo mit dem Zivilanspruch gleichzeitig strafrechtliche Folgen verbunden gewesen seien. Das Amtsgericht Bucheggberg-Kriegstetten sei daher nicht kompetent gewesen, über die von Jakob Studer erhobenen Zivilansprüche ein rechtsverbindliches Urtheil zu erlassen; es verstoße dasselbe vielmehr gegen Art. 50 der Bundesverfassung und sei deßhalb auch nie exequierbar im Kanton Bern.

Nachdem diese Einrede dem Studer noch zur Vernehmlassung mitgetheilt worden und dieser am 14. Dezember 1865 eine Replik eingebracht, hat der Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern das Gesuch um Bewilligung des Vollzugs fraglichen Urtheils unter Kostenfolge abgewiesen, und zwar unter folgender Begründung:

- 1) daß nach Art. 50 der Bundesverfassung der aufrecht stehende schweizerische Schuldner, welcher einen festen Wohnsitz hat, für persönliche Ansprachen vor dem Richter seines Wohnortes gesucht werden muß;
- 2) daß diese Qualifikationen bei Gottlieb Eggimann und Jakob Myser zutreffen;
- 3) daß die Klage, welche Studer gegen dieselben bei dem Amtsgerichte Bucheggberg-Kriegstetten anhängig machte, eine Zivilklage ist und ihrem Hauptzweck nach wegen fraglicher Injurie auf Entschädigung, resp. auf eine persönliche Ansprache gerichtet war;
- 4) daß wenn auch nach solothurnischem Gesetze dem Injuriaten freigestellt wird, seine daheringe Zivilklage bei der Gerichtsbehörde, in deren Bezirk der Injuriant wohnt oder bei derjenigen, wo die Injurie stattfand, anzubringen, diese Vorschrift nur auf die Fälle Anwendung findet, wo der letztere selbst im Kanton Solothurn seinen Wohnsitz hat;
- 5) daß demnach diese spezielle kantonale Gesetzesbestimmung dem in Art. 50 der Bundesverfassung aufgestellten allgemeinen Grundsatz und dem durch diesen den Beklagten zugesicherten Gerichtsstande ihres Wohnortes nicht derogiren kann;

6) daß nicht nachgewiesen worden, daß dieselben sich vor dem solothurnischen Gerichtsstande eingelassen oder diesen als kompetent anerkannt haben.

3. Gegen diesen Entscheid des bernischen Obergerichtes vom 17. Februar 1866 rekurrierte dann Jakob Studer durch seinen Anwalt, Hrn. Fürsprecher A. Jäggi in Solothurn, mit Eingaben vom 28. März und 24. April 1866 an den Bundesrath, und stellte unter Berufung auf Art. 49 der Bundesverfassung das Gesuch: es sei das Urtheil des solothurnischen Amtsgerichtes Bucheggberg-Kriegstetten vollziehbar zu erklären.

Zur Begründung dieses Antrages verweist Rekurrent auf den Inhalt seiner unterm 14. Dezember 1865 dem bernischen Appellations- und Kassationshofe eingereichten Replik, in welcher er im Wesentlichen folgende Ansichten vertheidigte.

Nach § 24 der solothurnischen Prozeßordnung bestehe bei Ehrverletzungen zu Gunsten des Beleidigten ein alternativer Gerichtsstand beim Wohnorte des Beklagten oder bei dem Gerichte, in dessen Kreis die Injurie begangen worden. Da nun die ehrverletzenden Äußerungen auf dem solothurnischen Territorium stattgefunden haben, so sei die Klage bis auf Weiteres am gehörigen Orte angebracht worden.

Nach Art. 3 der Bundesverfassung seien die Kantone souverän, so weit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt werde und üben als solche alle Rechte aus, welche nicht der Bundesgewalt übertragen seien. Nun stehe das Verfahren des Amtsgerichtes Bucheggberg-Kriegstetten mit Art. 50 der Bundesverfassung in keinem Widerspruch. Was unter dem Ausdrucke „persönliche Ansprachen“ zu verstehen sei, lasse dieser Artikel unentschieden. Die bisherige Begriffsbestimmung sei daher Sache der Kantonsouveränität, resp. der Kantonalgesetzgebung.

Nach der Gerichtszugung des Kantons Bern vom 9. Dezember 1761 werden in diesem Kantone die Ehrverletzungen als Uebertretung des Strafgesetzes behandelt, woraus folge, daß der Injuriant da gerichtlich zu verfolgen sei, wo er die Injurie begangen habe. Da somit im Kanton Bern für Injurien nur das *forum delicti commissi* anerkannt werde, so hätten die bernischen Gerichte sich offenbar für die Behandlung der Strafflage inkompetent erklären müssen. Es wäre folglich hier der Fall vorhanden, daß ein Kläger, der an und für sich im Rechte sei, nirgends ein kompetentes Gericht zur Verfolgung seines rechtlichen Anspruches fände.

Die Entschädigungsforderung sei rein accessorischer Natur und eben deshalb bezüglich der Kompetenzfrage unmaßgeblich.

Der vom Bundesrathe ertheilte Rekursentscheid vom 28. Februar 1866 im Spezialfalle des Ingenieurs Hegner von Lachen (Schwyz)

contra Ingenieur Stadlin in Zug sei vom vorliegenden darin verschieden, daß nach der Gesetzgebung des Kantons Zug die Injurienklage als persönliche Ansprache behandelt werde und demzufolge beim forum domicilii des Beklagten anzubringen sei, während sie im Kanton Bern als Delikt aufgefaßt werde, und weil die in Frage stehenden Urtheile sowohl nach Vorschrift des Zivilgesetzbuches, als nach der Zivilprozessordnung des Kantons Solothurn erlassen und überhaupt nach Form und Inhalt Zivilurtheile seien.

4. Die Regierung des Kantons Bern hat mit Schreiben an den Bundesrath vom 2. Juli 1866 diesen Rekurs zurückgesandt, mit dem Bemerken, der Appellations- und Kassationshof habe sich darauf beschränkt, die Antworten von den beiden Rekursbeklagten zu erheben, welche, und zwar Gottlieb Eggimann am 5. Juni und Jakob Nyser am 14. Juni 1866, einfach geantwortet haben, daß sie im Hinblick auf die Motive des obergerichtlichen Entscheides vom 17. Februar 1866 und die bundesrechtliche Praxis eine nochmalige Erörterung dieses Falles für überflüssig erachten und auf Abweisung des Rekurrenten antragen.

Es fällt in Betracht:

1) Bei Injurienfachen steht es dem Kläger frei, eine Straf- oder Zivilklage zu erheben. Wählt er den erstern Weg, so steht der Beurtheilung derselben am Orte des begangenen Delictes keine Bundesvorschrift im Wege, hinwiedrum besteht aber auch keine Bundesvorschrift, welche einen andern Kanton nöthigen würde, Beihilfe zur Vollziehung eines solchen Urtheils in dessen Gesamtheit oder in einzelnen Theilen eintreten zu lassen. Wählt der Kläger aber den zweiten Weg, so hat er seine Klage gemäß Art. 50 der Bundesverfassung am Wohnorte des Beklagten anzubringen.

2) Rekurrent hat nun diese klaren Grundsätze umgehen zu können geglaubt, und zwar dadurch, daß er vor dem forum delicti nur eine Zivilforderung stellte und nach erfolgter Zusprache diese als Zivilurtheil in einem andern Kantone gemäß Art. 49 der Bundesverfassung vollziehbar erklären lassen wollte. Der Bundesrath hat jedoch in Sachen Hegner contra Stadlin, dessen Erwägungen dem Rekurrenten bereits mitgetheilt worden sind, schon entschieden, daß er diese Versuche der Umgehung der Vorschriften der Bundesverfassung für unzulässig erachte,

beschlossen:

1. Es sei der Rekurs als unbegründet abgewiesen.

2. Sei dieser Beschluß der Regierung von Bern zuhanden des Appellations- und Kassationshofes und der beiden Rekursbeklagten, so-

wie dem Rekurrenten, diesem unter Rücksendung seiner Rekursbelege, mitzutheilen.

Also beschlossen, Bern, den 27. Juli 1866.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

J. M. Knüsel.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schüß.

Bundesrathsbeschluß in Sachen des Rekurses des Jakob Studer, Mezger und Wirth in Subingen, betreffend Vollzug eines Injurienurtheils. (Vom 27. Juli 1866.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1866
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	54
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.12.1866
Date	
Data	
Seite	347-353
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 321

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.